

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... 2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden. Dasselbe gilt auch für schriftliche Anfragen.“

2. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz einholen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den ...

Harald Jäschke
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.